

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

74 (14.11.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Besitzers befinden.

4. Die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben von nicht ausreichender erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (Vergl. § 11 Abs. 1, Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren.)

II. Maßregeln für das Beobachtungsgebiet.

1. Aus dem Beobachtungsgebiet darf Klauenvieh ohne polizeiliche Genehmigung nicht entfernt werden. Auch ist das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespinnen durch das Beobachtungsgebiet, insbesondere durch die Erbprinzenstraße verboten.

2. Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung kann durch das Bürgermeisterramt gestattet werden. Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken kann durch das Bezirksamt gestattet werden. Wegen der Bedingungen siehe § 166 Abs. 2 und 3 der Ausf.-Vorschr. zum N. Viehl.-Gesetz und § 49 der Vollz.-Verordg. hierzu.

3. Im ganzen Bereiche des Beobachtungsgebietes ist der gemeinschaftliche Weidegang von Klauenvieh aus den Beständen verschiedener Besitzer und die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen für Klauenvieh verboten.

4. Hunde sind im Beobachtungsgebiet festzulegen.

III. Maßregeln für den Sperrbezirk.

1. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von

Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann auf Ansuchen vom Bezirksamt gestattet werden.

b) Schlächtern, Viehkaufleuten sowie Händler und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann das Bezirksamt Ausnahmen zulassen.

c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit bezirksamtlicher Erlaubnis unter den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespinnen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses auch zu Nutz- oder Zuchtzwecken kann bezirksamtlich gestattet werden.

e. Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- bzw. Schiffstationen im Sperrbezirk ist verboten.

2. Die verseuchten Gehöfte in Aue werden gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, abgesperrt.

3. Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stalle.

4. Für alle Gehöfte ist das Weggeben von Milch ohne vorherige Abkochung oder andere ausreichende Erhitzung verboten.

5. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlußdesinfektion verboten.

6. Auf den an dem Seuchengehöft vorbeiführenden Straßen ist der Transport und die Benützung von Tieren jeder Art verboten.

Durlach den 12. November 1914.
Großherzogliches Bezirksamt.

Amtliches Verkündungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1--2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Bfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 74.

Samstag 14. November

1914.

Bekanntmachung über Höchstpreise.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. s. w. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Am die Stelle der §§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) treten folgende Vorschriften:

§ 2
Soweit für den Großhandel Höchstpreise festgesetzt sind, ist der Besitzer solcher Gegenstände verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf ihre Anforderung zu überlassen; Landwirten sind die zur Fortführung ihrer Wirtschaft erforderlichen Mengen an Getreide und Futtermitteln zu belassen. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Soweit für den Kleinhandel Höchstpreise festgesetzt sind und ein Besitzer sich weigert, trotz Anforderung der zuständigen Behörde, solche Gegenstände zu festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, kann die zuständige Behörde die für den eigenen Bedarf des Besitzers nicht nötig sind, übernehmen und auf seine Rechnung und Kosten zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen.

§ 3.

Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Deßbrück.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. s. w. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Weizenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Roggenmehl

verwendet ist. Der Gehalt an Roggenmehl muß mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Weizenmehl betragen.

§ 2.

Roggenbrot darf in den Verkehr nur gebracht werden, wenn zur Bereitung auch Kartoffel verwendet ist. Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens fünf Gewichtsteile auf fünfundneunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben K bezeichnet werden. Beträgt der Kartoffelgehalt mehr als zwanzig Gewichtsteile, so muß dem Buchstaben K die Zahl der Gewichtsteile in arabischen Ziffern hinzugefügt werden.

Werben gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so entsprechen vier Gewichtsteile einem Gewichtsteil Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl.

§ 3.

Diese Vorschriften gelten für Konsumentenvereinbarungen auch bei Abgabe an ihre Mitglieder.

§ 4.

Bäcker und Brotverkäufer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 5.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung gilt nicht für Brot, das aus dem Ausland eingeführt wird.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914, die Vorschrift des § 2 Abs. 1 mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Deßbrück.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. s. w. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Das Verfüttern von mehlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen- und

Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, ist verboten.

Die Landeszentralbehörden können das Schrotten von Roggen und Weizen beschränken oder verbieten.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesen Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß §§ 2, 3 und 4 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Delbrück.

Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen u. s. w. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Zur Herstellung von Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu zweiundsiebzig vom Hundert durchzumahlen.

Zur Herstellung von Weizenmehl ist der Weizen mindestens bis zu fünfundsiebzig vom Hundert durchzumahlen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diese Ausmahlung in der Weise zulassen, daß hierbei ein Auszugsmehl von bestimmter Höhe hergestellt wird.

Soweit ein Verkäufer von Roggenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, Mehl, das im Verhältnis von zweiundsiebzig vom Hundert ausgemahlen ist, zu liefern.

Soweit ein Verkäufer von Weizenmehl infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann, ist er verpflichtet, eine nach § 2 zugelassene Mehlsorte zu liefern, die der verkauften im Ausmahlverhältnis am nächsten steht.

Der Kaufpreis ist bei Lieferung eines geringwertigen Mehls nach den §§ 472, 473 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu mindern, bei Lieferung eines höherwertigen entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, soweit der Verkäufer infolge dieser Verordnung nicht vertragsmäßig liefern kann. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Käufer nicht unverzüglich davon Gebrauch macht, nachdem der Verkäufer ihm angezeigt hat, daß er ganz oder teilweise nicht liefern kann.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Delbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 458) hat der Bundesrat folgende Verordnung erlassen:

Der Preis für die Tonne inländischen Roggens darf im Großhandel nicht übersteigen in Mannheim 236 Mark.

Beträgt das Gewicht des Hektoliters Roggen mehr als 70 Kilogramm, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um eine Mark fünfzig Pfennig.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Diegibt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 3). Beträgt das Gewicht des Hektoliters Weizen mehr als 75 Kilogramm, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um eine Mark fünfzig Pfennig.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischer Gerste, deren Hektolitergewicht nicht mehr als 68 Kilogramm beträgt, ist in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen, sowie in Oldenburg, Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lüneburg, Bremen und Hamburg zehn Mark, in dem rechtsrheinischen Bayern dreizehn Mark, anderorts fünfzehn Mark niedriger als der Höchstpreis für die Tonne Roggen (§§ 1 und 3).

Ein nach den §§ 1 bis 5 in einem Orte bestehender Höchstpreis gilt für die Ware, die an diesem Orte abzunehmen ist.

Als Großhandel im Sinne der §§ 1 bis 6 gilt insbesondere der Verkehr zwischen dem Erzeuger, dem Arbeiter und dem Händler.

Der Preis für den Doppelzentner Roggen oder Weizenkleie darf beim Verkauf durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen. Diese Vorschrift gilt nicht für Futtermehl (Vollmehl, Rand, Grießkleie und dergleichen).

Die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dezember 1914 unverändert, von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. jeden Monats bei Getreide um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne, bei Kleie um fünf Pfennig für den Doppelzentner.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack und für Barzahlung beim Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Sie schließen bei Getreide, aber nicht bei Kleie, die Kosten der Verladung und des Transports bis zum Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes des Abnahmeorts in sich.

Diese Verordnung tritt am 4. November 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Delbrück.

Bekanntmachung.

Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g sind für die Zeit vom 15. bis einschließlich 21. November von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pf.

Die Vorschriften über die Verpackung sind während der ersten Zulassungszeit leider vielfach nicht gehörig beachtet worden. Infolgedessen sind zahlreiche Päckchen mit Wareinhalt schon bei den Postsammlstellen beschädigt und mit teilweise verdorbenem Inhalt angekommen. Um der Wiederkehr solcher Erscheinungen vorzubeugen, wird nochmals dringend empfohlen, zur Verpackung nur sehr starke Pappkartons, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungsmaterials ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind ausschließlich in starken Kartons nach vorheriger Umhüllung mit Papier oder Leinwand zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschürt werden, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung.

Die Aufschriften sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen deutlich und richtig sein.

Auf die Verwendung kleiner Bekleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände braucht sich der Päckchenverkäufer nicht zu beschränken. Es sind auch Lebens- und Genussmittel zulässig, aber nur soweit, als sie sich zur Beförderung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen sind leicht verderbliche Waren, wie frisches Obst, Butter, Fett, frische Wurst; ferner feuergefährliche Gegenstände, wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit Benzinfüllung. Päckchen mit Flüssigkeit sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeit in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einem durchlochten Holzsockel oder in einer Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist, sowie sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhafwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgefangt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

Berlin W 66, den 7. November 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. Kradtke.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Stadt, Schlacht- und Viehhof Karlsruhe erloschen ist, wird die über denselben am 26. v. Mts. verhängte Sperre aufgehoben.

Wegen des Herrschens der Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande der Militärverwaltung in der Kaserne Gottesaue und dem Bestande der Firma Gebr. Hensel, Gerwigstraße in Karlsruhe, bleibt das Verbot des Durchtriebs von Klauenvieh und des Durchfahrens mit Rindviehgespann bezüglich der Schlachthaus- und Georg-Friedrichstraße bis zum Wolfartzweierer Uebergang bis auf weiteres bestehen.

Durlach den 10. November 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betr.

Nachdem in den Ställen der Landwirte August Cramer und August Walschburger, Christof Sohn, in Aue die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden folgende Anordnungen getroffen:

A. Sperrbezirk.

Die Gehöfte der Genannten bilden je einen Sperrbezirk i. S. der §§ 161 ff. der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz.

B. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk (A) wird ein Beobachtungsgebiet im Sinn der §§ 165 ff. der Ausführungsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz, bestehend aus der Gemeinde Aue, gebildet.

I. Gemeinsame Maßregeln für den Sperrbezirk und das Beobachtungsgebiet.

In der Gemeinde Aue ist verboten:

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh, sowie mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf die Versteigerungen auf dem